Jugendordnung des Segler-Verbandes Niedersachsen e. V.

Vom 27.01.1980 in der Fassung vom 24.11.2000 nach Änderung vom 6.11.2004, der Anpassung durch die Satzungsänderung SVN am 12.03.2005 und den Änderungen vom 18.11.2006, 10.02.2013, 25.01.2015 und 26.01.2020.

§ 1 Name und Wesen

1. Die Seglerjugend Niedersachsen (SJN) ist die Jugendorganisation des Segler-Verbandes Niedersachsen (SVN). Sie besteht aus den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen (Altersgruppe: 18 bis 26 Jahre) sowie den gewählten Jugendvertretern der Mitgliedsvereine des SVN.

2. Die SJN gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Die SJN unterstützt und fördert die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des SVN, um auf diese Weise jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, in zeitgemäßer Form den Segelsport zu betreiben.

2. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der segelsporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.

3. Die SJN bietet ihren Mitgliedern ein Forum, eigene Interessen zu vertreten.

4. Die Seglerjugend Niedersachsen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexueller Art ist. Die SJN tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Grundsätze

1. Die SJN bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

2. Die SJN ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte, sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

3. Die SJN richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen.

§ 4 Organe

Organe der SJN sind:

1. das Jugendseglertreffen

2. der Jugendsegelausschuss

3. der Jugendobmann

4. der Jugendsprecher der SJN sowie die Jugendsprecher der Regionalverbände

§ 5 Jugendseglertreffen

1. Das Jugendseglertreffen setzt sich zusammen aus:

1.1 dem Jugendobmann

1.2 den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses

1.3 den Delegierten

1.4 den Jugendvertretern der Fachverbände Segeln der Kreis- und Stadtsportbünde

2. Delegierte sind die Jugendwarte und Jugendsprecher der jeweiligen Mitgliedsvereine des SVN. Sie haben sich schriftlich als Vertreter ihres SVN-Verbandsvereines auszuweisen.

3. Die Jugendvertreter der Fachverbände Segeln der Kreis- und Stadtsportbünde haben sich schriftlich als Vertreter ihrer Gliederung auszuweisen.

4. Das Jugendseglertreffen ist im Rahmen der Jugendselbstverantwortung zuständig für:

4.1 die Entgegennahme des Berichts des Jugendobmanns

4.2 die Entgegennahme der Berichte aus dem Jugendsegelausschuss

4.3 die Jugendordnung und deren notwendigen Änderungen

4.4 die Entlastungen

4.5 den Jugendhaushaltsplan

4.6 die Wahlen des Jugendobmanns, des stellvertretenden Jugendobmanns und des Jugendsprechers

4.7 die Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns

4.8 den Ort, den Gastgeberverein und das Datum des nächsten ordentlichen Jugendseglertreffens.

5. Verteilung der Stimmen

5.1 Der Jugendobmann, die Mitglieder des Jugendsegelausschusses, die Delegierten und die Jugendvertreter der Fachverbände Segeln der Kreis- und Stadtsportbünde haben jeweils 1 Stimme.

5.2 Die Jugendwarte der SVN- Mitgliedsvereine haben ab 51 und je angefangene 50 weitere Jugendmitglieder ihres Vereins 1 zusätzliche Stimme. Die Anzahl der Stimmen wird auf der Grundlage der Vorjahresmeldungen der Mitgliedsvereine an den LSB Niedersachsen ermittelt.

5.3 Die Stimmen sind nicht auf einen anderen Verein übertragbar. Sehr wohl kann innerhalb des Vereins ein geeigneter Vertreter geschickt werden. Die Stimme des Jugendsprechers

muss von einem Jugendlichen wahrgenommen werden. Das durch die zusätzlichen Stimmen begründete Stimmrecht kann nur durch einen Delegierten des Mitgliedsvereines ausgeübt werden.

5.4 Eine Stimmenübertragung ist nur für die Inselvereine möglich. Die Übertragung erfolgt auf einen im SVN organisierten Küstenverein. Auf einen Küstenverein dürfen maximal 3 Stimmen übertragen werden.

6. Das Jugendseglertreffen findet alle 2 Jahre zwischen den ordentlichen SVN-Seglertagen statt.

7. Der Jugendobmann beruft das Jugendseglertreffen mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Vereins.

8. Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendobmann und im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt die Leitung ein Mitglied des Jugendsegelausschusses.

9. Anträge zum Jugendseglertreffen können nur von den SVN- Mitgliedsvereinen, dem Jugendobmann und den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses gestellt werden. Sie sind dem Jugendobmann spätestens 3 Wochen vor dem Jugendseglertreffen schriftlich, mit Begründung einzureichen.

10. Die Anträge werden vom Jugendobmann beim Jugendseglertreffen bekannt gegeben und werden unter dem Tagesordnungspunkt “Anträge“ beraten.

11. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit befürworten. Eine Änderung der Jugendordnung kann nicht durch einen Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.

12. Beschlüsse, die eine Änderung der Jugendordnung zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller stimmberechtigten Teilnehmer, die anwesend sind.

§ 6 Jugendsegelausschuss

1. Der Jugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im SVN.

2. Der Jugendsegelausschuss setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Jugendobmann

2.2 dem stellvertretenden Jugendobmann

2.3 dem Jugendsprecher der SJN

2.4 den Jugendwarten der Regionalverbände

2.5 den gewählten Jugendsprechern der Regionalverbände

2.6 dem Schatzmeister des SVN

2.7 dem Sportwart Leistungssegeln des SVN

2.8 dem Lehrwart des SVN

3. Der Jugendsegelausschuss kontrolliert die Verwendung der Finanzmittel.

4. Der Jugendsegelausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

6. Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendsegelausschusses diese verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Jugendobmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden. Mitglieder des Vorstandes des SVN können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendsegelausschusses und an den Jugendseglertreffen teilnehmen.

7. Der Jugendsegelausschuss fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Er hat aber auch die Möglichkeit, Sitzungen online oder als Telefonkonferenz abzuhalten. Hierzu bedarf es einer Teilnahme der Hälfte aller Mitglieder.

§ 7 Jugendobmann

1. Der Jugendobmann leitet die Geschäfte der SJN.

2. Er und der stellvertretende Jugendobmann werden vom Jugendseglertreffen auf die Dauer von 4 Jahren in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Endet die Amtszeit vor Ablauf der Wahlperiode, so ist eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode zulässig.

§ 8 Jugendsprecher

1. Der Jugendsprecher der SJN wird vom Jugendseglertreffen auf die Dauer von 2 Jahren in geraden Kalenderjahren gewählt. Zum Jugendsprecher kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Im Falle der Verhinderung oder des Rücktritts wird der Jugendsprecher von den Jugendsprechern der Regionalverbände vertreten.

§ 9 Bezeichnung der Funktionsträger

Unabhängig von den in den vorstehenden Bestimmungen gewählten Bezeichnungen gelten diese sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsträger. Die Bezeichnungen sind ggf. bei Bedarf sprachlich anzupassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach der Verabschiedung durch das Jugendseglertreffen nach Billigung durch den Vorstand des SVN in Kraft.